

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
35

Xiaoye Wang

Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

35

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft

Eine kartellrechtliche Untersuchung unter Berücksichtigung
der US-amerikanischen und deutschen Erfahrungen
bei der Fusionskontrolle

von

Xiaoye Wang



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Wang, Xiaoye:

Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft: eine kartellrechtliche Untersuchung unter Berücksichtigung der US-amerikanischen und deutschen Erfahrungen bei der Fusionskontrolle / von Xiaoye Wang.

– Tübingen: Mohr, 1993

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 35)

ISBN 3-16-146160-6

NE: GT

978-3-16-158435-0 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1993 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

Meiner Mutter gewidmet,
für deren Liebe und
Unterstützung ich dankbar bin.

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg im Wintersemester 1992/1993 als Dissertation angenommen. Sie geht zurück auf Gedanken zur Vertiefung der chinesischen Wirtschaftsstrukturreform und zum Aufbau einer wettbewerblichen Marktform, stellt die chinesischen vorhandenen Marktverhältnisse dar, berücksichtigt die amerikanischen und deutschen Erfahrungen bei der Fusionskontrolle und macht Vorschläge für die Erfassung der Unternehmenszusammenschlüsse.

Ich bin meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker, zu großem Dank für seine Betreuung und vielfache Förderung dieser Arbeit verpflichtet. Zu danken habe ich auch Herrn Prof. Dr. Frank Münzel für kritische, wertvolle Hinweise und die mühsame Arbeit der Korrektur meines Deutsch. Besonderen Dank schulde ich der Gesellschaft "Internationale Studentenfreunde" e.V., die meinen Aufenthalt in der Bundesrepublik unterstützt und mir das Studium hier ermöglicht hat. Ebenso danke ich den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht als Herausgeber für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe.

Hamburg, im Februar 1993

Xiaoye Wang

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	XVI
Einleitung	1
1. Zielsetzung der Arbeit	1
2. Der Aufbau der Untersuchung	4
Kapitel I	
Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft und die Entscheidung für eine wettbewerbliche Marktform	6
I. Sozialistische Wirtschaft als geplante Marktwirtschaft	6
1. Die Sozialistische Wirtschaftsstruktur und der sozialistische Wettbewerb nach den marxistischen Klassikern	6
2. Ideologische Grundlagen der sozialistischen Unternehmen	9
3. Von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft	11
II. Wettbewerb als höchste Autorität auch für die sozialistische Marktwirtschaft	17
1. Auswirkungen des Wettbewerbs in der sozialistischen Marktwirtschaft	17
(1) Die allgemeinen Wirkungen des Wettbewerbs	17
(2) Besondere Bedeutung für die Wirtschaftsreform	20
2. Die gegenwärtigen Marktstrukturen	20
(1) Die freien Märkte	21
(2) Die begrenzt geöffneten Märkte	22
(3) Die doppelgleisigen Märkte	23
(4) Der völlig vom Staatsplan kontrollierte Bereich	24
(5) Zusammenfassung	25
3. Behinderung des Wettbewerbs	26
(1) In bezug auf bestimmte Unternehmenstypen	26
(2) In bezug auf bestimmte Produkte	28

(3) In bezug auf die Preisfestsetzung	28
(4) Durch Abriegelung bestimmter Märkte	29
a. Abriegelung von "Klumpen"	30
b. Abriegelung von "Strängen"	31
III. Der funktionsfähige Wettbewerb als Modell für China	33
1. Überblick über die Forschungen zur sozialistischen Wettbewerbstheorie	33
2. Wettbewerbskonzeptionen der westlichen Länder	35
(1) Die "freie Konkurrenz" der Klassiker	36
(2) Die "vollkommene Konkurrenz" der Neoklassiker	36
(3) Der monopolistische Wettbewerb	38
(4) Der funktionsfähige Wettbewerb	38
3. Der funktionsfähige Wettbewerb als Modell für die chinesische Marktstruktur	41
Kapitel II	
Die Unternehmensgruppen und ihre Auswirkungen auf Markt und Wettbewerb in China	47
I. Hintergrund der Unternehmensgruppen	47
1. Aufstieg der Unternehmensgruppen	47
2. Motive seitens der Regierung	50
(1) Die "Stränge und Klumpen" durchbrechen	50
(2) "Economies of scale" erzielen	51
(3) Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen steigern	52
(4) Die Globalsteuerung verbessern	52
3. Motive seitens der Unternehmen	53
(1) Bedürfnisse des Wettbewerbs	53
(2) Einflüsse der Wirtschaftspolitik	55
(3) Die Interessen der Unternehmensleitung	56
II. Die rechtlichen Grundlagen der Unternehmensgruppen	57
1. Begriff der Unternehmensgruppen	57

2. Organisationsformen	60
(1) Radförmige Verbindung	61
(2) Netzförmige Verbindung	61
(3) Kettenförmige Verbindung	62
3. Bindeglieder zwischen den Mitgliedsunternehmen	63
(1) Vertrag	63
(2) Anteilsrechte	64
(3) Vermögensübernahme	66
(4) Nutzungsrecht und Übernahme der Verantwortung für den Betrieb	68
(5) Zusammenfassung	69
4. Rechtsstellung	70
(1) Die Rechtsstellung der Hauptgesellschaft	71
(2) Die Rechtsstellung der Mitgliedsunternehmen	71
(3) Die Rechtsstellung der Gruppen selbst	72
III. Die Auswirkungen der Unternehmensgruppen auf die Wirtschaft und den Wettbewerb	73
1. Positive Beiträge	73
(1) Zur Durchbrechung der Abriegelung	73
(2) Zur Rationalisierung der Betriebsgrößen	74
(3) Zur Spezialisierung der Unternehmen	75
(4) Zur Ausschöpfung brachliegender Möglichkeiten	76
2. Die negativen Auswirkungen	77
(1) Entstehung der Marktbeherrschung	77
(2) Vertikale Integration	82
(3) Schlechtere Wettbewerbsbedingungen für kleinere gegenüber größeren Unternehmen	84
3. Die durch behördliche Intervention bewirkten zusätzlichen Auswirkungen	85
(1) Schnellere wirtschaftliche Konzentration	85

(2) Mißachtung der Interessen der Beteiligten	87
(3) Wiedererstehen der alten Planwirtschaft innerhalb der Unternehmensgruppen	88
IV. Der gegenwärtige Stand der chinesischen Gesetzgebung zum Antimonopolrecht	90
Kapitel III	
Zusammenschlußkontrolle nach dem amerikanischen Anti- trustrecht	94
I. Gesetzliche Grundlagen	94
1. Section 1 und 2 Sherman Act	95
2. Section 7 Clayton Act	96
II. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zu Section 7 Clayton Act	99
1. Horizontale Zusammenschlüsse	99
(1) Aufgreif- und Eingriffskriterien	99
(2) Marktabgrenzung	102
(3) Rechtfertigungsgründe	103
2. Vertikale Zusammenschlüsse	105
3. Konglomerate Zusammenschlüsse	107
(1) Potentieller Wettbewerb	108
(2) Ressourcenverstärkung	111
(3) Wechselseitige Bezugsmöglichkeiten	111
III. Entwicklung seit den 80er Jahren	113
1. Fusionsrichtlinien 1982	114
(1) Marktabgrenzung	114
(2) Konzentrationsgradmessung	115
(3) Marktzutrittschranken	117
(4) Andere Einflußfaktoren	117
(5) Nichthorizontale Zusammenschlüsse	119
2. Fusionsrichtlinien 1984	120

3. Praxis aufgrund der neuen Richtlinien	122
(1) Die Verwaltungspraxis	122
(2) Neue Grundsätze der Gerichte	124
IV. Bewertung der neuen Entwicklung	126
1. Die Harvard-Schule und die Chicago-Schule	126
2. Eine Bewertung der neuen Entwicklung	130
Kapitel IV	
Zusammenschlußkontrolle nach dem deutschen Kartellrecht	134
I. Geschichte und Hintergrund der Gesetzgebung	134
1. Gesetzliche Grundlage	134
2. Wirtschaftliche Konzentration	135
3. Die soziale Marktwirtschaft	137
II. Die Ausgestaltung der Zusammenschlußkontrolle	140
1. Zur Frage des Zusammenschlußbegriffs (§ 23 Abs. 2 GWB)	140
(1) Vermögenserwerb	140
(2) Anteilserwerb	141
(3) Unternehmensverträge	142
(4) Personelle Verflechtung	143
(5) Sonstige Verbindungen der Unternehmen	143
2. Das zweigleisige Fusionskontrollverfahren	144
(1) Nachträgliche Anzeige	144
(2) Präventive Anmeldung	145
(3) Zusammenhang zwischen der präventiven Anmeldung und der nachträglichen Anzeige	145
3. Eingriffsvoraussetzung	147
(1) Horizontale Zusammenschlüsse	147
(2) Vertikale und konglomerate Zusammenschlüsse	151
4. Rechtfertigungsgründe	156
(1) Allgemeine Bemerkung	156

(2) Sanierungsfusionen	158
(3) Gesamtwirtschaftliche Vorteile und überragendes Interesse der Allgemeinheit	160
(4) Internationale Wettbewerbsfähigkeit	164
5. Toleranzklauseln	167
III. Die Aussichten für die deutsche Fusionskontrolle	169
1. Rechtssicherheit und Vertretbarkeit	170
2. Der Einfluß der Internationalisierung der Märkte	171
3. Der Einfluß der EG-Fusionskontrolle	174
Kapitel V	
Ein Konzept für die Ausgestaltung der chinesischen Fusions- kontrolle	177
I. Leitgedanken des Konzeptes	177
II. Zur Frage des Verfahrens	179
1. Definition des Zusammenschlusses	179
(1) Erwerb des Vermögens	179
(2) Erwerb von Anteilsrechten	180
(3) Sonstige Verbindungen	182
2. Anmeldung des Zusammenschlußvorhabens	183
(1) Präventive Kontrolle	183
(2) Die Schwelle für die Kontrollpflicht	185
(3) Die Wartefristen	187
(4) Rechtsfolgen der Anmeldepflicht	188
3. Zuständigkeit und Rechtsmittel	189
III. Materielle Aufgreif- und Eingriffskriterien	191
1. Abgrenzung des relevanten Marktes	192
(1) Die Abgrenzungsmethode	192
(2) Besonderheiten der räumlichen Marktabgrenzung	193
2. Marktbeherrschende Stellung als Untersagungsvoraussetzung	194

(1) Überragender Marktanteil als Kriterium der marktbeherrschenden Stellung	195
(2) Hilfskriterien	198
a. Erhöhung der Marktzutrittsschranken	199
b. Übermäßige vertikale Integration	200
c. Andere Ressourcenverstärkung	201
d. Beziehungen zwischen den Haupt- und Hilfskriterien	202
(3) Die absolute Betriebsgröße als Eingriffskriterium?	202
a. Das Größenkriterium in der amerikanischen und deutschen Gesetzgebung	202
b. Das Größenkriterium in der Praxis	203
c. Theoriedefekte	204
d. Die Bedeutung der Größenkriterien in China	205
3. Rechtfertigungsgründe	206
(1) Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen	207
(2) Gesamtwirtschaftliche Interessen und Interessen der Allgemeinheit	209
a. Effizienzsteigerung als Rechtfertigungsgrund?	210
b. Internationale Wettbewerbsfähigkeit als Rechtfertigungsgrund?	214
c. Sanierungszusammenschlüsse als Rechtfertigungsgrund?	218
IV. Unterbindung behördlicher Interventionen als eine Aufgabe der Zusammenschlußkontrolle	219
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	221
Literaturverzeichnis	229
Sach- und Entscheidungsregister	238

Abkürzungsverzeichnis

aaO.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BGH	Bundesgerichtshof
BKartA	Bundeskartellamt
BMW	Bundesminister für Wirtschaft
BT-Drucks.	Drucksache des Bundestages
BZchinU	Bewertungszentrale der Chinesischen Unternehmen
bzw.	beziehungsweise
chin.	chinesisch
Co.	Company
Corp.	Coporation
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselben
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
Diss.	Dissertation
ECU	Europäische Rechnungseinheit
EG	Europäische Gemeinschaft

EWG	Euröpäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende Seite / folgende Seiten
FIW	Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e. V. Köln
Fn.	Fußnote
FTC	Federal Trade Commission
FY	Faxue Yanjiu (Juristische Forschungen), Zeitschrift, Peking
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GW/B	Guanli wenzhai (Zeitschrift für wirtschaftliche Verwaltung)/ Beiblatt, Peking
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
KG	Kammergericht
km	Kilometer
KPCh	Kommunistische Partei Chinas
JJCK	Jingji cankao (Wirtschaftliche Information), Tageszeitung, Peking
LKW	Lastkraftwagen
M.E.	meines Erachtens
MEMsSRA	Chinas Maschinenbau- und Elektroindustrieministerium - Strukturreformabteilung
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft

OLG	Oberlandesgericht
PKW	Personkraftwagen
RMRB	Renmin ribao (Volkszeitung), Peking
RMRB/H	Renmin ribao/Haiwaiban (Auslandsausgabe der Volkszeitung), Peking
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
sog.	sogenannt
Tz.	Teilziffer
u.a.	unter anderem/und andere(s)
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	versus
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
VR	Volksrepublik
VW	Volkswagen
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW/E	WuW-Entscheidungssammlung zum Kartellrecht
z.B.	zum Beispiel
ZGJY	Zhongguo gongye jingji yanjiu (Untersuchung zur Chinesischen Industriewirtschaft), Zeitschrift, Peking
ZK	Zentralkomitee
z.T.	zum Teil

Einleitung

1. Zielsetzung der Arbeit

Für die Wirtschaftsentwicklung vieler Länder ist es charakteristisch, daß sich Unternehmen zusammenschließen, um eine optimale Unternehmensgröße zu erreichen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, aber auch, um gemeinsame Bedürfnisse unter einheitlicher Leitung besser befriedigen zu können. Größere Unternehmensverbindungen, wie sie im Westen unter den Bezeichnungen "Konzern" oder "Trust" in Erscheinung treten, drücken dort eine immer wieder auftretende weit verbreitete Tendenz zur Konzentration und Kooperation aus.¹ Diese Tendenz der Vergesellschaftung der Produktion zeigt sich in verschiedenen Länder trotz jeweils unterschiedlicher Sozial- und Wirtschaftssysteme und im einzelnen vielfältiger Motive und Folgen bei Unternehmensverbindungen. Sie scheint ein allgemeines Gesetz der volkswirtschaftlichen Entwicklung darzustellen.

Mit der Vertiefung der chinesischen Wirtschaftsreform² haben sich die von horizontalen Wirtschaftsverbindungen³ ausgehenden Unternehmensgruppen in der VR China sehr stark entwickelt und ausgebreitet. Sie erreichen beachtliche

-
- 1 Ein Beispiel ist die erste Fusionswelle in den Vereinigten Staaten Ende des letzten Jahrhunderts, welche dort die Grundlagen der heutigen Industriestruktur gelegt hat. *Frankus*, Fusionskontrolle bei Konglomeraten, Berlin 1972, S. 22.
 - 2 Die Wirtschaftsreform begann Ende 1978. Sie soll die Methoden, die sich unter einer "linken" Ideologie entwickelt haben, grundlegend ändern und China, ausgehend von den realen Verhältnissen im Lande, einen neuen Weg bahnen. Die Wirtschaftsreform ist ein langfristiger Prozeß, es geht dabei um Eigentumsformen, Planung, Management, Verteilung, die Rationalisierung der Produktionsstruktur des Landes, die technische Umgestaltung usw. Ziel dieser Reform ist es, durch allseitige Effizienzsteigerung eine größere Produktivität zu erreichen, so daß die Wirtschaft sich in einem angemessenen Tempo stetig entwickeln und dem Volk größeren Nutzen bringen kann. (Nach dem Bericht über die Tätigkeit der Regierung, erstattet auf der 4. Tagung des V. Nationalen Volkskongresses am 30.11.1981).
 - 3 "Horizontale Wirtschaftsverbindung" bedeutet hier nicht einen horizontalen Zusammenschluß nach amerikanischem oder deutschem Kartellrecht, bei dem die an horizontalen Zusammenschlüssen teilnehmenden Unternehmen auf demselben Markt als Anbieter auftreten. Von "horizontaler Beziehung" spricht man in China vielmehr im Gegensatz zu den vertikalen Beziehungen zwischen staatlichen Verwaltungsbehörden und Unternehmen oder zwischen Verwaltungsbehörden verschiedener Stufen. Solche vertikalen Beziehungen sind Über/Unterordnungsverhältnisse, die horizontale Beziehung (im chinesischen Sinne) ist demgegenüber durch Gleichberechtigung der Beteiligten gekennzeichnet, etwa eine Beziehung zwischen Unternehmen, die gleichberechtigte juristische Personen sind, oder eine Beziehung zwischen gleichrangigen Territorien (Verwaltungsgebieten).

Größen und spielen in der chinesischen Wirtschaft bereits eine erhebliche Rolle.

Die Entstehung und Entwicklung der Unternehmensgruppen in China ist kein Zufall, sondern Ergebnis der wachsenden Autonomie der Unternehmen und der Wirtschaftsreform. Unternehmensgruppen sind nicht auf eine bestimmte "Eigentumsordnung"⁴ oder Branche oder ein bestimmtes Territorium beschränkt. Sie helfen daher, das strikt nach Eigentumsordnung, Branchen und Territorien gegliederte alte Wirtschaftsverwaltungssystem zu durchbrechen und dabei auch die chinesischen Unternehmensgrößen und die Industriestruktur zu rationalisieren. Andererseits zeigt sich jedoch auch, daß Unternehmensgruppen unvermeidbar Monopoltendenzen haben, und besonders bei dem gegenwärtig nur sehr unvollkommen funktionierenden Marktmechanismus gewinnen Unternehmensgruppen unvermeidlich eine große Marktmacht, welche auch die sozialistische Marktwirtschaftsordnung behindern und stören kann. Deshalb sollte von Anfang an bedacht werden, welche Gegenmaßnahmen zwar die positiven Auswirkungen der Unternehmensgruppen bewahren, ihren negativen Auswirkungen aber vorbeugen könnten.

Solche Erwägungen werden bisher jedoch kaum angestellt. Beamte, Wirtschaftswissenschaftler und Unternehmensführer widmen zwar der Bedeutung und Nutzbarmachung dieser Institution der Unternehmensgruppe große Aufmerksamkeit, beachten jedoch die Gefahr monopolistischer Tendenzen kaum. Das behindert eine vernünftige Entwicklung der Unternehmensgruppen ebenso wie die ganze Wirtschaftsreform. Deshalb ist das Thema der vorliegenden Dissertation nicht nur eine rein wissenschaftliche, der Entwicklung vorgegreifende Frage, sondern ein praktisch dringendes Problem.

Auf der Suche nach vernünftigen rechtlichen Maßnahmen gegen die Monopoltendenzen der Unternehmensgruppen habe ich zum Vergleich die Zusammenschlußkontrolle nach dem Antimonopolrecht der USA und nach dem deutschen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) herangezogen, weil beide bedeutsame und in Gesetzgebung und Rechtspraxis unterschiedliche Lösungsversuche für diesen Problembereich darstellen.

4 Je nach dem Status seines Haupteigentümers (Staat, Kollektiv, Privatpersonen, Ausländer) gehört ein Unternehmen zur "Eigentumsordnung" des "gesamten Volkes" oder zur kollektiven oder privaten "Eigentumsordnung". Unternehmen derselben Unternehmensgruppe können zu verschiedenen Eigentumsordnungen gehören.

Das deutsche GWB erscheint nicht nur wegen seiner stringent aufgebauten Struktur und seines rechtlichen Gehalts wichtig, sondern auch wegen seines offensichtlichen Vorsprungs im internationalen Vergleich der Wettbewerbsrechte; das amerikanische Wettbewerbsrecht ist als Mutterrecht der Wettbewerbsrechte aller anderen Länder mit heranzuziehen, da es bis heute international großen Einfluß besitzt und von großer Bedeutung auch für die einschlägige Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland gewesen ist.⁵ Von Bedeutung für unseren Bereich ist hier, daß angesichts der Veränderungen der Rahmenbedingungen im internationalen Wettbewerb sich die amerikanische Antimonopolpolitik seit den 80er Jahren tiefgreifend verändert hat. Vertikale und konglomerate Zusammenschlüsse werden in der Praxis der Behörden fast nicht mehr in Frage gestellt, auch horizontale Zusammenschlüsse werden großzügig als Mittel zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der amerikanischen Unternehmen auf dem Weltmarkt behandelt, sogar begrüßt.⁶ Diese Änderung der Praxis des amerikanischen Antimonopolrechtes hat zweifellos auch Auswirkungen auf das Wettbewerbsrecht anderer Länder.

Nun stellt sich freilich die Frage, ob es für China als sozialistischen Staat überhaupt zulässig, nützlich oder gar nötig ist, Wettbewerbsrecht westlicher Länder zu importieren. Wettbewerbsrecht wurzelt in der Marktwirtschaft, sein Zweck ist die Erhaltung der Marktwirtschaft und die Förderung des Wettbewerbs zwischen Unternehmen. Man darf nicht die ausländischen Erfahrungen gedankenlos und mechanisch kopieren, trotzdem kann man sie als Hinweise benutzen und davon profitieren. Ein wirksamer Wettbewerb ist nicht nur für westliche Gesellschaften mit ihrem auf den Prinzipien von Vertragsfreiheit und Privateigentum beruhenden⁷ Marktwirtschaftssystem sehr wichtig, sondern auch für das chinesische System der geplanten Marktwarenwirtschaftsordnung auf der Grundlage einer öffentlichen Eigentumsordnung. Wettbewerb ist in China auch offiziell schon als wichtiges Mittel anerkannt worden, um die Leistungsfähigkeit der Unternehmen zu steigern und die Entwicklung der Volkswirtschaft zu fördern.

In der Wirtschaftsreform seit 1979, besonders seit dem "Beschuß des ZK der kommunistischen Partei Chinas über die Reform des Wirtschaftssystems"

5 *Schmidt*, Wettbewerbspolitik in den USA, "Handbuch des Wettbewerbs", hrsg. von *Cox/Jens/Markert*, München 1981, S. 535.

6 "Wettbewerbspolitisches Gutachten des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesminister für Wirtschaft vom 6.12.1986." WuW 4/1987, S. 287.

7 *Schlecht*, Wettbewerb als ständige Aufgabe, Tübingen 1975. S. 6.

von 1984, hat China allmählich marktwirtschaftliche Mechanismen entwickelt. Ein wichtiger Teil dieser Entwicklung ist der Versuch, die Industrieunternehmen aus Anhängseln der staatlichen Verwaltungsorgane, die allein dem Staatsplan unterworfen sind, allmählich zu relativ unabhängigen sozialistischen Warenproduzenten zu machen, die unter Anleitung des Staatsplans arbeiten.⁸ Mit der Vertiefung der Wirtschaftsreform wird sich also die Autonomie der Unternehmen weiter vergrößern. Deshalb ist zu hoffen, daß der Wettbewerb der Unternehmen zukünftig für die chinesische Wirtschaftsentwicklung eine sehr viel größere Rolle spielen wird als bisher. Deshalb habe ich ein Thema aus dem Wettbewerbsrecht für meine Dissertation gewählt, und zwar, angesichts der großen Bedeutung der Zusammenschlüsse für die Marktstruktur, ein Thema, dessen Schwerpunkt bei der Zusammenschlußkontrolle liegt. Ich hoffe, daß diese Arbeit auch einen Beitrag zur Vorbereitung einschlägiger Gesetzgebung und damit zur Wirtschaftsreform leisten kann.

2. Der Aufbau der Untersuchung

Die Arbeit hat fünf Kapitel.

Im ersten Kapitel werden die Leitgedanken der ganzen Arbeit vorgestellt. Angesichts des Zieles der chinesischen Wirtschaftsreform, von der Planwirtschaft allmählich zur geplanten Marktwirtschaft überzugehen, werden die Wirkungen des Wettbewerbs auf die Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft erörtert. Mit Hinblick auf die gegenwärtigen chinesischen Marktstrukturen werden die Wettbewerbsrahmenbedingungen in China kritisch bewertet, der Aufbau einer wettbewerblichen Marktform wird als Aufgabe der Wirtschaftsreform dargestellt und eine praktikable Marktform ausgewählt. In Anbetracht der ständig zunehmenden Unternehmensverbindungen, die als Schlüssel zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der chinesischen Unternehmen angesehen werden, ist die Frage zu stellen, ob die Unternehmensverbindung ohne Zusammenschlußkontrolle unbegrenzt gefördert werden soll.

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit einer ausführlichen Untersuchung der chinesischen Unternehmensgruppen. Nach einer Darstellung des Hintergrunds ihrer Entstehung, ihrer Organisationsformen und ihrer rechtli-

8 Wichtig sind hier besonders die "Vorläufigen Bestimmungen des Staatsrats über eine weitere Vergrößerung der Autonomie staatlicher Unternehmen" vom 10.5.1984.

chen Stellung sind ihre positiven und negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Wettbewerb zu untersuchen. Jede wirtschaftliche Gesetzgebung muß bestimmte wirtschaftliche Verhältnisse widerspiegeln. Die Zusammenschlußkontrolle sollte vor allem von den negativen Auswirkungen der Unternehmenszusammenschlüsse auf den Wettbewerb ausgehen. So wie das erste Kapitel versucht, die allgemeine politische Basis für die Gesetzgebung zur chinesischen Zusammenschlußkontrolle zu legen, soll hier versucht werden, genauere wirtschaftstheoretische Grundlagen für die Gesetzgebung zu schaffen. Die beiden Kapitel können zusammen als erster Teil der Arbeit angesehen werden.

Das dritte und vierte Kapitel versucht jeweils eine kurze und allgemeine Darstellung der amerikanischen und deutschen Zusammenschlußkontrolle. Sie befassen sich einmal mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und zum anderen mit der Verwaltungs- und gerichtlichen Praxis. Dabei wird auch versucht, ihre künftige Entwicklung einzuschätzen. Aus dem Vergleich der Gesetzgebung, der Rechtstheorie und der Praxis der beiden Länder hoffe ich, Anregungen für wirksame Maßnahmen gegen chinesische übermäßige und wettbewerbsbeschränkende Zusammenschlüsse zu gewinnen.

Diese vier Kapitel sollen die Grundlagen für das abschließende fünfte Kapitel bilden, auf das die ganze Arbeit abzielt. Aufgrund der Erfahrungen in der amerikanischen und deutschen Zusammenschlußkontrolle und unter genügender Berücksichtigung der chinesischen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen wird hier eine Ausgestaltung der chinesischen Zusammenschlußkontrolle vorgeschlagen. Neben materiellen Aufgreif- und Eingriffskriterien ist hier auch zu versuchen, möglichst konkrete Verfahrensregelungen für die Gesetzgebung vorzuschlagen. Zu den materiellen Eingriffskriterien werden Rechtfertigungsgründe erwogen. Um eine wirksame Zusammenschlußkontrolle zu erzielen, wird vorgeschlagen, daß gesamtwirtschaftliche Gründe und das Interesse der Allgemeinheit nicht zur Begründung von Ausnahmen herangezogen werden sollen. Darüber hinaus soll die Zusammenschlußkontrolle auch einem Verbot der behördlichen Intervention Geltung verschaffen, um die Autonomie der Unternehmen bei der Bildung von Unternehmensgruppen schützen zu können.

Kapitel I

Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft und die Entscheidung für eine wettbewerbliche Marktform

I. Sozialistische Wirtschaft als geplante Marktwirtschaft

Die moderne Gesellschaft ist durch eine hochgradige Arbeitsteilung gekennzeichnet, bei der ordnungspolitische Regulative erforderlich sind, um eine vernünftige Allokation knapper Güter auf Produktion und Konsumtion zu erreichen. Solche Regulative sind Bestandteil der Wirtschaftspolitik und werden in den marktwirtschaftlichen Ländern im wesentlichen als Wettbewerbspolitik bezeichnet.¹ Die wirtschaftliche Entwicklung der Industrieländer hat gezeigt, wie wichtig der Wettbewerb zwischen den Wirtschaftssubjekten ist. Ohne Wettbewerb, ohne die Entwicklung der Initiative und Aktivität von Individuen im Wettbewerb ist es für kein Land möglich, eine moderne Gesellschaft zu werden. Wettbewerb ist das einzige Mittel, durch das ein Land gedeiht und blüht; Wettbewerb ist der einzige Weg, auf dem sich eine Nation entwickeln und fortschreiten kann. Seit Beginn der Wirtschaftsreform verbreitet sich diese allgemeingültige Erkenntnis allmählich auch im sozialistischen China.

1. *Die sozialistische Wirtschaftsstruktur und der sozialistische Wettbewerb nach den marxistischen Klassikern*

Wettbewerb ist deshalb die stärkste Antriebskraft für die wirtschaftliche Entwicklung, weil er die miteinander in Konkurrenz- und Austauschbeziehungen stehenden Wirtschaftssubjekte durch ökonomische Anreize zu besonderen wirtschaftlichen Leistungen anspornen kann.² Aber diese Antriebskraft ist in sozialistischen Ländern, auch in China, lange Zeit ignoriert worden. Schon das Wort "Wettbewerb" hatte in der ideologischen Auseinandersetzung zwischen den so-

1 Cox/Hübener, Wettbewerb - Eine Einführung in die Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik, in: Handbuch des Wettbewerbs, hrsg. von Cox/Jens/Markert, München 1981, S. 3.

2 Ebenda, S. 4.

zialistischen und den kapitalistischen Ländern eine politische Farbe angenommen. Es galt als Element der Marktwirtschaft, und nach der Ansicht der als Begründer der Theorie des wissenschaftlichen Sozialismus angesehenen Klassiker Marx und Engels war die sozialistische Wirtschaftsstruktur nicht die der Marktwirtschaft, und es durfte in ihr überhaupt kein Wettbewerb bestehen.

Denn nach Marx und Engels ist der Wettbewerb mit dem Privateigentum verbunden; nur das Privateigentum trennt die Menschen voneinander und bringt sie in Gegensatz zueinander. "Am Ende", sagt Engels, "läuft alles auf die Konkurrenz hinaus, solange das Privateigentum besteht." "Der Widerspruch der Konkurrenz ist ganz derselbe wie der des Privateigentums selbst. Es liegt im Interesse jedes einzelnen, alles zu besitzen, aber im Interesse der Gesamtheit, daß jeder gleich viel besitze. So ist also das allgemeine und individuelle Interesse diametral entgegengesetzt."³ "Das Privateigentum hat den Menschen zu einer Ware gemacht, deren Erzeugung und Vernichtung auch nur von der Nachfrage abhängt... [weshalb] das System der Konkurrenz dadurch Millionen von Menschen geschlachtet hat und täglich schlachtet; das alles haben wir gesehen, und das alles treibt uns zur Aufhebung dieser Erniedrigung der Menschheit durch die Aufhebung des Privateigentums, der Konkurrenz und der entgegengesetzten Interessen."⁴ Und Marx erklärt: "Das Privilegium, das Vorrecht ist als entsprechend dem ständisch gebundenen Privateigentum, und das Recht als entsprechend dem Zustande der Konkurrenz, des freien Privateigentums gefaßt."⁵

Daher soll es nach der Vorstellung von Marx und Engels in den künftigen Gesellschaften keine Waren (d.h. auf dem Markt gehandelte Produkte), also keine Warenproduktion und auch keine Währung geben, und natürlich auch das Privateigentum beseitigt werden. Engels hat in seinen "Grundsätzen des Kommunismus" diese neue Gesellschaftsordnung beschrieben: "Sie wird vor allen Dingen den Betrieb der Industrie und aller Produktionszweige überhaupt aus den Händen der einzelnen, einander Konkurrenz machenden Individuen nehmen und dafür alle diese Produktionszweige durch die ganze Gesellschaft, d.h. für gemeinschaftliche Rechnung, nach gemeinschaftlichem Plan und unter Beteiligung aller Mitglieder der Gesellschaft, betreiben lassen müssen. Sie wird also die Konkurrenz aufheben und die Assoziation an ihre Stelle setzen. Da nun

3 *Engels*, Umriss zu einer Kritik der Nationalökonomie, Marx Engels Werke, Band 1, Berlin 1977, S. 513.

4 *Ebenda*, S. 520, 521.

5 *Marx/Engels*, Deutsche Ideologie, Marx Engels Werke, Band 3, Berlin 1977, S. 190.

der Betrieb der Industrie durch einzelne das Privateigentum zur notwendigen Folge hatte und die Konkurrenz weiter nichts ist als die Art und Weise des Betriebs der Industrie durch einzelne Privateigentümer, so ist das Privateigentum vom einzelnen Betrieb der Industrie und der Konkurrenz nicht zu trennen. Das Privateigentum wird also ebenfalls abgeschafft werden müssen, und an seine Stelle wird die gemeinsame Benutzung aller Produktionsinstrumente und die Verteilung aller Produkte nach gemeinsamer Übereinkunft oder die sogenannte Gütergemeinschaft treten."⁶ "Ist einmal der erste radikale Angriff gegen das Privateigentum geschehen, so wird das Proletariat sich gezwungen sehen, immer weiter zu gehen, immer mehr alles Kapital, allen Ackerbau, alle Industrie, allen Transport, allen Austausch in den Händen des Staates zu konzentrieren. ...Endlich, wenn alles Kapital, alle Produktion und aller Austausch in den Händen der Nation zusammengedrängt sind, ist das Privateigentum von selbst weggefallen, das Geld überflüssig geworden und die Produktion so weit vermehrt und die Menschen so weit verändert, daß auch die letzten Verkehrsformen der alten Gesellschaft fallen können."⁷ Daraus folgert Engels: "In der kommunistischen Gesellschaft, wo die Interessen der einzelnen nicht einander entgegengesetzt, sondern vereinigt sind, ist die Konkurrenz aufgehoben."⁸

Lenin und Stalin haben diese sozialistische Theorie in die Praxis umgesetzt; dabei sind sie über diese Vorstellungen von Marx und Engels nicht substantiell hinausgekommen. In der Periode der "neuen ökonomischen Politik" in den 20er Jahren gab Lenin zwar zu, daß während des sozialistischen Aufbaus noch Warenbeziehungen und Geld verwendet werden müßten. Aber nach seiner Meinung war dies ein erzwungener Rückfall in kapitalistische Zustände.⁹ 1952 erkannte Stalin in seinem Buch "Das Problem der sozialistischen Wirtschaft in der Sowjetunion" an, daß in der sozialistischen Gesellschaft zwei verschiedene Arten von öffentlichem Eigentum bestünden, nämlich Volks- und kollektives Eigentum, und daß deshalb Warenproduktion und Warenaustausch unvermeidlich seien und das Wertgesetz berücksichtigt werden müsse. Jedoch sah auch er in diesen Dingen etwas im Grunde der sozialistischen Gesellschaft Fremdes; man benutze sie nur, weil man keine andere Wahl habe.

6 *Engels, Grundsätze des Kommunismus, Marx Engels Werke, Band 4, Berlin 1977, S. 370, 371.*

7 *Ebenda, S. 374.*

8 *Engels, Zwei Reden in Elberfeld, Marx Engels Werke, Band 2, Berlin 1977, S. 539.*

9 *Lenin, Über die Rolle und die Aufgaben der Gewerkschaften unter den Verhältnissen der neuen ökonomischen Politik, in: Lenin Werke, Band 33, Dietz Verlag Berlin 1973, S. 169 ff.*

Wie Marx und Engels nahmen auch Lenin und Stalin an, daß in der sozialistischen Gesellschaft, wo das Privateigentum im wesentlichen beseitigt worden ist, keine Konkurrenz mehr bestehe. Trotzdem hat nach ihrer Auffassung die Regierung auch die Aufgabe, den sozialistischen Arbeitswettbewerb zu organisieren. Lenin sagte, daß der Sozialismus niemals den Wettbewerb kritisiert habe, sondern die Konkurrenz. Die Konkurrenz sei ein in der kapitalistischen Gesellschaft geborener und spezieller Wettbewerb und bedeutete nur den Kampf zwischen einzelnen Produzenten um Brot und Marktmacht. Nach der Vernichtung dieser Konkurrenz, d.h. nachdem der Kapitalismus und die Warenproduktion beseitigt worden seien, sei es möglich, Wettbewerb wie zwischen Menschen, nicht mehr wie zwischen Tieren, zu entwickeln.¹⁰ Stalin hat die Unterschiede zwischen kapitalistischer "Konkurrenz" und sozialistischem Wettstreit so zusammengefaßt: Kapitalistische Konkurrenz bedeute nur, daß manche gewinnen und herrschen und im Gegensatz dazu andere verlieren und sterben. Sozialistischer Arbeitswettbewerb bedeute hingegen, daß Fortgeschrittene auf kameradschaftlicher Weise den Zurückgebliebenen helfen, damit alle auf eine höhere Stufe gelangen können.¹¹

2. *Ideologische Grundlagen der sozialistischen Unternehmen*

Nach der Oktoberrevolution ist der Sozialismus zur Realität geworden. Die Wirtschaftsstruktur fast aller sozialistischen Länder beruht auf den Vorstellungen der marxistischen Klassiker: Es gibt zwei hauptsächliche "Eigentumsordnungen": Volkseigentum und kollektives Eigentum. (Dem Privateigentum unterliegen im wesentlichen nur die Konsumgüter der Individuen.) Am Markt orientierte Warenproduktion und Warenaustausch sind weitgehend beseitigt. An ihre Stelle sind staatliche Befehle und staatliche Planung getreten; die gesamte Volkswirtschaft ist hoch zentralisiert, das ganze Land ist zu einer großen Maschine geworden; die Unternehmen werden als Bauteil dieser großen Maschine angesehen, sie haben nur einen Zweck, der ihnen aber allen gemeinsam ist, nämlich den, die Entwicklung der Volkswirtschaft planmäßig und proportional

10 *Lenin*, Ursprünglicher Entwurf des Artikels "Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht", in: *Lenin Werke*, Band 27, Dietz Verlag Berlin 1974, S. 196 ff.

11 *Stalin*, *Der Massenwettbewerb und die Steigerung des Enthusiasmus*, *Gesammelte Werke von Stalin (chin.)*, Band 12, Peking 1955, S. 99.

zu gewährleisten; zwischen ihnen besteht deshalb keine Konkurrenz. Für die Unternehmen hat das zu unerfreulichen Folgen geführt, die der Beschluß des ZK der KPCh über die Reform des Wirtschaftssystems vom 20. Okt. 1984 wie folgt zusammengefaßt hat:

(1) Unternehmen werden nicht als selbständige Produzenten angesehen, sondern als Teil oder als Basiseinheiten der Staatsorgane. Ihre Funktion besteht allein darin, die ihnen von höheren Instanzen zugewiesenen verbindlichen Leistungsanforderungen zu erfüllen. Alle Leitungsentscheidungen, z.B. die Entscheidung über die Gründung und Beendigung von Unternehmen, über ihr Betriebssystem, über die Ernennung und Abberufung der Unternehmensleiter, über das Produktionssortiment, die Größe der Produktion und über Preise, werden von den vorgesetzten Instanzen getroffen. Das Lohnsystem, Lohnnormen und -klassen werden einheitlich von der Zentralregierung festgelegt. Unternehmen haben also über nichts selbst zu entscheiden.

(2) Die Unternehmen sind völlig vom Markt getrennt. Deshalb ist der Marktmechanismus völlig ausgeschaltet. Die Unternehmen brauchen sich nicht um die Bedürfnisse eines Marktes zu kümmern. Produktionsmittel und Kapital können zwischen verschiedenen Branchen, Gebieten und Betrieben nicht verschoben werden. Das Ergebnis ist überall in den sozialistischen Ländern, daß das Angebot die Nachfrage nicht befriedigen kann. Es fehlt einerseits in erheblichem Maße an manchen Produktionsmittel und Konsumgütern, so daß sie zwangsweise vom Staat planmäßig zugeteilt werden müssen. Gleichzeitig sind andererseits aber viele Produkte nicht abzusetzen und werden lange Zeit gelagert.

(3) Die Unternehmen erstarren. Weil sie grundsätzlich nur nach dem Staatsplan produzieren dürfen und weder der Kostenpreis noch das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage für sie Aktionsparameter sind, denken sie nicht an den Markt, ja sie haben gar keine Vorstellung vom Markt. Weil ihre Produkte ihnen ohnehin von den staatlichen Handelsunternehmen abgenommen werden, gleich ob diese Produkte gesellschaftliche Bedürfnisse befriedigen oder nicht, brauchen die Unternehmen der Qualität ihrer Produkte keine Aufmerksamkeit zu widmen. Weil die Interessen und die Verantwortung der Unternehmen, insbesondere aber ihre Gewinne und Verluste, völlig vom Staat übernommen werden, fehlt ihnen nicht nur der Druck des Marktes von außen, sondern auch jeder innere Antrieb. Infolgedessen können sich keine Aktivitä-

Sach- und Entscheidungsregister

- Abriegelung der Märkte 31 f.
- von "Klumpen" 31 f.
- von "Strängen" 32 f.
- Abwägungsklausel s. Fusionskontrolle (GWB)
- Alcoa-Rome Cables-Fall 105
- Anschlußklausel s. Fusionskontrolle (GWB)
- Antitrustrecht s. Fusionskontrolle (USA)
- Antitrust Procedural Improvements Act 1980 102 f.
- Anzeigepflicht 102, 149 ff., 192 ff.
- Babcock/Artos-Fall 170 f.
- BASF/Inmont Co.-Fall 171
- Bayer/Metzeler-Fall 159 f.
- Behördliche Intervention beim Unternehmenszusammenschluß 88, 227 f.
- Beschluß der 3 Plenartagung des 11. ZK der KPCh 14, 49
- Beschluß des ZK der KPCh über die Reform des Wirtschaftssystems 14, 22, 35, 228
- Bestimmungen für gesonderte Staatsplanung bei Großunternehmen 58 f.
- Bestimmungen für die Förderung horizontaler Wirtschaftsverbindungen 49 f.
- Bestimmung für die Autonomie staatlicher Unternehmen 56
- Bestimmungen zur Verbesserung des Planungssystems 59
- Bethlehem Steel Corp.; U.S. v. 104
- Brown Shoe Co. v. U.S. 104 f., 107, 180, 117, 136
- Burda/Springer-Fall 154
- Celler-Kefauver Antimerger Act 1950 101 f.
- Chicago-Schule 132 ff., 135 f., 218
- Chinesisches Kartellrecht 94 ff.
- Chinesische Betriebsgröße 77, 96
- Chinesische Marktstruktur 22 f.
- begrenzt geöffnete Märkte 23 f.
- doppelgleisige Märkte 24 ff.
- freie Märkte 23
- Citizen Publishing Co. v. U.S. 109
- Clayton Act 100 ff.
- Coca Cola Co.; FTC v. 130 f.
- Consolidated Foods Corp.; FTC v. 116 f.
- Daimler-Benz/AEG-Fall 160 f.
- Daimler-Benz/MBB-Fall 141 f., 161, 173
- economies of scale 46 f., 54, 219 ff.
- Effizienzsteigerung 109, 120, 130, 218
- failing company 108 f.
- Falstaff Brewing Corp.; U.S. v. 113

- Flensburger Tagesblatt/SH Landeszeitung-Fall 216
- Ford Motor Co. v. U.S. 113
- Freie Konkurrenz 37 f., 43
- Funktionen des Wettbewerbs 19 ff.
- Funktionsfähiger Wettbewerb 40 f., 44 ff., 47 ff., 134
- Fusionskontrolle (chin. Konzept) 184 ff.
- Aufgreifkriterien 192 ff.
 - behördliche Interventionen 227 f.
 - Eingriffskriterien
 - Größenkriterium 210 ff.
 - Marktabgrenzung 199 f.
 - Marktbeherrschung 202 ff.
 - Marktzutrittsschranken 207 f.
 - präventive Kontrolle 190 ff.
 - Rechtsmittel 197 f.
 - Rechtfertigungsgründe 214 ff.
 - Sanierungsfusionen 226 f.
 - übermäßige Integration 208 f.
 - Zielsetzungen 184 f.
 - Zusammenschlußbegriff 186 ff.
 - Zuständigkeit 197 f.
- Fusionskontrolle (EWG) 181 ff.
- Fusionskontrollverordnung 181
 - Zwei-Drittel-Umsatzschwelle 181 f.
- Fusionskontrolle (GWB) 139 ff.
- Abwägungsklausel 162 ff.
 - Anschlussklausel 174
 - Aufgreifkriterien 174
 - Eingriffskriterien 152, 155
 - Geschichte und Zielsetzung 139 ff.
 - gesetzliche Grundlage 139
 - horizontale Fusionen 153 f.
 - konglomerate Zusammenschlüsse 156 f.
 - Kontrollverfahren 149 ff.
 - nachträgliche Anzeige 149 f.
 - präventive Anmeldung 150 f.
 - Legalvermutungen 153, 156 ff.
 - Marktabgrenzung 155
 - Marktbeherrschung 152 ff.
 - Ministererlaubnis 163 ff.
 - Oligopolkontrolle 153, 156
 - Sanierungsfusionen 164 ff.
 - Toleranzklauseln 173 f.
- überragende Marktstellung 157 ff.
 - Zusammenschlußbegriff 145 ff.
 - Anteilerwerb 146 f.
 - personelle Verflechtungen 148
 - sonstige Verbindungen 149
 - Unternehmensverträge 147 f.
 - Vermögenserwerb 146
- Fusionskontrolle (USA) 98 ff.
- Anzeigepflicht 102
 - Antitrustrecht 98
 - Effizienzsteigerung 126 f.
 - Fusionsrichtlinien von 1968 105 f.
 - Fusionsrichtlinien von 1982 118 ff.
 - Fusionsrichtlinien von 1984 118, 125
 - Geschichte und Zielsetzung 98 ff.
 - horizontale Fusionen 104 f., 106
 - konglomerate Fusionen 111, 124
 - Konzentrationsgradmessung 104, 120
 - Marktabgrenzung 107, 119 f.
 - Marktanteilskriterien 105 ff.
 - Marktzutrittsschranke 122
 - Potentieller Wettbewerb 112 f.
 - Ressourcenverstärkung 118 f.
 - wechselseitige Bezugsmöglichkeiten 116 f.
 - Rechtsgrundlage 99 ff.
 - vertikale Fusionen 109, 124
- General Dynamics Corp.; U.S. v. 108, 131
- Geplante Marktwirtschaft 17, 22, 46
- Größenkriterium 157, 177, 210 ff.
- Grundsätze des Kommunismus 8 ff.
- Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act 102, 119
- Harvard Schule 41, 132 ff.
- Herfindahl-Hirshmann-Index 121, 126, 128
- Hinweise zu Organisation und Entwicklung der Unternehmensgruppen 51, 60
- Hinweise über Förderung der Unternehmensübernahme 70

- Horizontale Fusionen s. Fusionskontrolle (GWB), (USA)
- Horizontale Wirtschaftsverbundung
49 ff.
- Motive der Regierung 52 ff.
- Motive der Unternehmen 56 ff.
- Hostital Co. of Amerika v. FTC 131
- Industrial Organisation Schule s. Harvard Schule
- International Harvester Co.; U.S. v. 100
- Internationale Wettbewerbsfähigkeit 170 ff., 223
- Internationalisierung der Märkte 137, 178 f.
- Kampffmeyer/Plange-Fall 154 f., 206
- konglomerate Fusionen s. Fusionskontrolle (GWB), (USA)
- Krupp/Total-Fall 154
- Leichtigkeit des Marktzutrittes 129 f.
- MAN/Sulzer-Fall 167, 172
- Marina Bancoperation, Inc.; U.S. v. 114
- Marktabgrenzung s. Fusionskontrolle (chin. Konzept), (GWB), (USA)
- Marktanteilskriterien s. Fusionskontrolle (chin. Konzept), (GWB), (USA)
- Marktergebnisansatz 133
- Marktbeherrschung s. Fusionskontrolle (chin. Konzept), (GWB)
- Marktwirtschaft 16, 18, 98
- Marktzutrittsschranke s. Fusionskontrolle (chin. Konzept), (USA)
- Monopolistischer Wettbewerb 39 f.
- Oligopolkontrolle s. Fusionskontrolle (GWB)
- Optimale Wettbewerbsintensität 42, 144, 156
- Procter & Gamble Co.; FTC v. 114 ff.
- PPG Industries Inc.; FTC v. 130
- Preiskartell 84
- Preissteuerungsregeln der VR China 94
- Philadelphia National Bank; U.S. v. 105
- Penn-Olin Chemical Co.; U.S. v. 112 f.
- Potentieller Wettbewerb s. Fusionskontrolle (USA)
- Ressourcenverstärkung s. Fusionskontrolle (USA)
- Reynolds Metals Co. v. FTC 111
- Rule of Reason 99
- Sanierungsfusionen 164 ff., 226 ff.
s. failing company
- Sherman Act 98 ff.
- Soziale Marktwirtschaft 142
- Sozialistische Gesellschaft 10, 15
- Sozialistische Unternehmen 10 ff.
- Sozialistische Wirtschaftsreform 12 ff., 15, 17 ff., 49 ff.
- Strukturansatz 132
- SZAG/KWS-Fall 160
- Thyssen/Hüller-Fall 166 ff.

- toehold acquisition 215
- Toleranzklauseln s. Fusionskontrolle (GWB)
- Übernahme der Verantwortung für den Betrieb 18
- Überragende Interessen der Allgemeinheit 167 ff., 217 ff.
- überragende Marktstellung s. Fusionskontrolle (GWB)
- U.S. v. FCC 216
- United States Steel Corp.; U.S. v. 100
- Unsichtbare Hand 78, 136
- Unternehmensgruppe 60 ff.
 - Auswirkungen 76 ff.
 - Begriff 62
 - Bindemittel 65 ff.
 - Organisationsformen 63 ff.
 - Rechtsstellung 73 ff.
- VAW/Kaiser-Fall 168
- Verhaltensansatz 132
- Vertikale Fusionen s. Fusionskontrolle (GWB), (USA)
- Vollkommene Konkurrenz 38 f., 43, 144
- Von's Grocery Co.; U.S. v. 105, 131
- Waste Management Inc.; U.S. v. 129
- WMF/Hutschenreuther-Fall 158 f.
- Wettbewerbstheorie der marxistischen Klassikern 7 ff.
- Wettbewerbsbeschränkungen in China, 27 ff.
 - Eigentumsordnungen 27 ff.
 - Produktmittel 29
 - Preis 30
- Abriegelung von "Klumpen" 31
 - Abriegelung von "Strängen" 32
- Wechselseitige Bezugsmöglichkeiten s. Fusionskontrolle (USA)
- Wirtschaftskonzentration 89 ff., 128 ff., 140 ff.
- X-Ineffizienzen 86
- Zwei-Drittel-Umsatzschwelle s. Fusionskontrolle (EWG)

